



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.014/5-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

29. APR 1992

STAMP: GEGENSTANDSNUMMER 29 APR 1992

Datum: 13. APR. 1992

16. April 1992

Verteilt

Sachbearbeiter

W. Hanspinger

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorra-
tungs- und Meldegesetz 1982;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrats vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

7. April 1992

Für den Bundesminister:

i.V. Feitzinger

Für die...
der...
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.014/5-I 2/92

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorra-
 tungs- und Meldegesetz 1982;
 Begutachtungsverfahren.

zu GZ 551.306/1-VIII/1/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Be-
 ziehung auf das Schreiben vom 12. März 1992 zu dem oben
 angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. II Z 13 (§ 21):

1. Bedauerlicherweise sind den Erläuterungen nicht jene Überlegungen zu entnehmen, die die mit der Novelle beabsichtigte Ausweitung der Strafbarkeit begründen. In Anbetracht des großen Umfangs und des komplizierten Regelungsinhaltes der gesetzlichen Bestimmungen, auf die verwiesen wird, erscheint auch fraglich, ob der Normadressat überhaupt erkennen kann, welches Verhalten im Einzelfall mit Strafe bedroht ist.

2. Nicht alle Vorschriften, gegen die Verstöße möglich sind, setzen auch voraus, daß von der Pflichtnotstandsreserve etwas fehlt (z.B. § 10 Abs. 2 und 3), sondern be-

- 2 -

steht das strafbare Verhalten (nur) in einem Verstoß gegen Ordnungsvorschriften. In solchen Fällen ist nicht erkennbar, wie die Geldstrafe bemessen werden soll.

3. Im Entwurf wird davon abgegangen, die Geldstrafe am Zweifachen jenes Betrages zu orientieren, "der nach dem geltenden Höchstattarif für die gemäß § 3 Abs. 1 nicht überbundenen Mengen zu entrichten gewesen wäre". Nach der Fassung des Entwurfes sollen demgegenüber Geldstrafen künftig am "Wert der fehlenden Menge" gemessen werden. Dies erscheint nicht nur deshalb problematisch, weil nicht jeder Gesetzesverstoß zu einer bestimmten Verringerung der Pflichtnotstandsreserve führen muß (s. zu Pkt. 2.), sondern auch deshalb, weil es für den Normunterworfenen kaum möglich ist zu erkennen, mit welcher Strafe er beim Verstoß gegen eine Norm rechnen muß. Ein solcher Umstand könnte als Mangel am Bestimmtheitserfordernis einer Strafnorm angesehen werden.

4. Schließlich sei auch darauf hingewiesen, daß das Fehlen einer Strafobergrenze - theoretisch könnte eine nach § 21 Abs. 1 bemessene Strafe mehrere Millionen Schilling betragen - als verfassungswidrig angesehen werden könnte, weil im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (z.B. Erkenntnis des VfGH vom 29.9.1989, G 7/89-15) Geldstrafen, die eine gewisse Höhe übersteigen (es dürfte sich hierbei um etwa 800 000 S handeln), nicht mehr von Verwaltungsstrafbehörden verhängt werden dürften. Es wird daher empfohlen, zusätzlich noch eine objektive höchstzulässige Geldstrafgrenze festzulegen, die jedenfalls nicht überschritten werden darf. Eine solche Höchstgrenze sollte - wie auch dem Rundschreiben des BKA vom 22.12.1991, GZ 601.468/1-V/2/90, über die Gestaltung und das zulässige Höchstmaß von Geldstrafen zu entnehmen ist - nicht über 800 000 S liegen. In diesem Zusammenhang

- 3 -

darf auch auf Pkt. IV zweiter Absatz dieses Rundschreibens verwiesen werden, wonach bei Androhung hoher Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht gegebenenfalls eine nach vorsätzlichem und fahrlässigem Verhalten gestufte Strafdrohung vorzusehen ist.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

7. April 1992

Für den Bundesminister:
i.V. Feitzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



